

GESCHÄFTSORDNUNG

für den

Stiftungsrat der

**Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung
mit dem Sitz in Wien**

1. Gegenstand

- 1.1 Mit dem Bundesgesetz über die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung, BGBl I 2003/133 (FTE-Nationalstiftungsgesetz), wurde beschlossen, die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung mit dem Sitz in Wien zur Förderung von Forschung, Technologie und Entwicklung (die "Stiftung") zu errichten.
- 1.2 Gemäß § 10 Abs.7 des FTE-Nationalstiftungsgesetzes hat sich der Stiftungsrat seine Geschäftsordnung selbst zu geben. In Ausführung dieser Bestimmung erlässt der Stiftungsrat diese Geschäftsordnung.
- 1.3 Die vorliegende Geschäftsordnung regelt in Ergänzung zu den einschlägigen Bestimmungen des FTE-Nationalstiftungsgesetzes die Aufgaben und Befugnisse des Stiftungsrats.

2. Zusammensetzung des Stiftungsrats

- 2.1 Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern, wobei der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW) zwei Mitglieder, der Bundesminister für Finanzen (BMF), der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) und die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) je ein Mitglied für die Dauer von jeweils fünf Jahren entsenden. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig. Weiters gehören dem Stiftungsrat mit beratender Stimme der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Rates für Forschung und Technologieentwicklung an.
- 2.2 Zu Mitgliedern des Stiftungsrats dürfen nur geeignete und zuverlässige Personen bestellt werden. Mitglieder der Geschäftsführung von Fördereinrichtungen, die aus Mitteln der Stiftung begünstigt werden, oder Mitglieder des Stiftungsvorstands können nicht Mitglieder des Stiftungsrats sein.

2.3 Die Funktion eines Mitglieds des Stiftungsrats endet:

- (i) mit Ablauf der Funktionsperiode,
- (ii) durch Zurücklegung der Funktion oder
- (iii) durch Abberufung gemäß 2.4 dieser Geschäftsordnung.

2.4 Der BMF, der BMWFV, der BMVIT und die OeNB haben von ihnen bestellte Mitglieder des Stiftungsrats abzurufen, wenn

- (i) eine Voraussetzung für die Bestellung wegfällt,
- (ii) nachträglich hervorkommt, dass eine Bestellungs Voraussetzung nicht gegeben war,
- (iii) dauernde Unfähigkeit zur Ausübung der Funktion eintritt oder
- (iv) grobe Pflichtverletzung vorliegt.

2.5 Den Vorsitz im Stiftungsrat führen jährlich wechselnd die vom BMF und vom BMWFV bestellten Mitglieder des Stiftungsrats. Das jeweils andere Mitglied des Stiftungsrates fungiert als Stellvertreter. Der erste Vorsitzende des Stiftungsrats ist bis einschließlich 31.12.2004 das vom BMF bestellte Mitglied des Stiftungsrats.

2.6 In Angelegenheiten des Stiftungsrats wird der Schriftwechsel von dem Vorsitzenden oder im Fall von dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geführt. Alle Willenserklärungen des Stiftungsrats werden im Namen des Stiftungsrats von dessen Vorsitzenden oder im Fall von dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben. Entsprechendes gilt für die Bekanntgabe der Beschlüsse. Der Stiftungsrat wird in allen Angelegenheiten vom Vorsitzenden oder im Falle von dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter nach außen vertreten. Die Abgabe von Willenserklärungen durch den Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden ist nur dann zulässig, wenn dieser Willenserklärung ein gültig zustande gekommener Beschluss des Stiftungsrates zu Grunde liegt. Entsprechendes gilt für die Bekanntgabe der Beschlüsse.

3. Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrats

3.1 Der Stiftungsrat hat die Einhaltung des Stiftungszwecks zu überwachen, den Stiftungsvorstand zu beraten und die ihm sonst im FTE-Nationalstiftungsgesetz übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

3.2 Die Mitglieder des Stiftungsrats sind zur vertrauensvollen Zusammenarbeit, wechselseitigen umfassenden Information über die Angelegenheiten der Stiftung und gemeinsamen Beratung über alle Vorgänge von Bedeutung verpflichtet.

3.3 Dem Stiftungsrat obliegen folgende Aufgaben:

- (i) Beschlussfassung über die Verwendung der Fördermittel der Stiftung unter Berücksichtigung der Empfehlung des Rates für Forschung und Technologieentwicklung, welche auf einer mittelfristigen österreichischen Strategie für den Bereich Forschung und Technologieentwicklung basiert;
- (ii) Überprüfung der Umsetzung der Beschlüsse zu forschungs- und technologiepolitischen Initiativen und Maßnahmen;
- (iii) Überwachung der Tätigkeiten des Stiftungsvorstands unter sinngemäßer Anwendung von § 95 Abs.2 und Abs.3 AktG.

Der Vorsitzende hat Entscheidungen des Stiftungsrats über die in (i) und (ii) angeführten Angelegenheiten unter Einbindung der anderen Mitglieder des Stiftungsrats vorzubereiten. Er kann sich dabei der Geschäftsstelle des Rates für Forschung und Technologieentwicklung bedienen. Für administrative Aufgaben kann sich der Stiftungsrat des Personals des ERP-Fonds bedienen.

Bei der Überwachung der Tätigkeit des Stiftungsvorstands ist der Stiftungsrat jederzeit berechtigt, vom Stiftungsvorstand Berichte über jede Angelegenheit der Stiftung zu verlangen sowie Einsicht in alle Bücher und Schriften der Stiftung zu nehmen. Der Stiftungsrat kann das Bucheinsichtsrecht an seiner Stelle durch einen von ihm beauftragten Wirtschaftsprüfer oder durch eine von ihm beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausüben lassen.

Hinsichtlich der Befangenheitsgründe sind die sonst üblichen gesetzlichen Bestimmungen analog anzuwenden. Ein Mitglied des Stiftungsrates nimmt aus wichtigen Gründen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen, nicht an der Willensbildung des Stiftungsrates teil. Dies betrifft vor allem solche Angelegenheiten, die von einem beruflich bedingten Interessenskonflikt berührt werden.

3.4 Folgende Geschäften und Rechtshandlungen des Stiftungsvorstands bedürfen der Genehmigung durch den Stiftungsrat:

- (i) der vom Stiftungsvorstand zu erstellende Jahresabschluss
- (ii) die Geschäftsordnung des Stiftungsvorstands sowie deren Änderung
- (iii) Genehmigung des Budgets für das folgende Geschäftsjahr (in der letzten Sitzung des Stiftungsrates in einem Geschäftsjahr)
- (iv) Festlegung allgemeiner Grundsätze der Veranlagung des Stiftungsvermögens und der Stiftungszuflüsse gemäß § 4 Abs.2 FTE-Nationalstiftungsgesetz
- (v) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften

- (vi) Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die einen Betrag von EUR 20.000,00 im Einzelnen oder insgesamt EUR 50.000,00 in einem Geschäftsjahr übersteigen
- (vii) Investitionen, soweit sie einen Betrag von EUR 10.000,00 im Einzelnen übersteigen.

3.5 Der Beschlussfassung des Stiftungsrats sind vorbehalten:

- (i) Bestellung des Stiftungsprüfers
- (ii) Ausschüttung von Fördermitteln gemäß § 3 FTE-Nationalstiftungsgesetz
- (iii) Festsetzung der Vergütung des Stiftungsvorstands für seine Tätigkeit
- (iv) Entlastung der Mitglieder des Stiftungsvorstands im Zusammenhang mit der Genehmigung des Jahresabschlusses

4. Sitzungen des Stiftungsrats

- 4.1 Die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsrates erfolgen in Sitzungen des Stiftungsrats, die der Vorsitzende des Stiftungsrats, im Fall von dessen Verhinderung sein Stellvertreter, unter Angabe einer Tagesordnung mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr (ordentliche Stiftungsratssitzung) sowie bei wichtigem Anlass unverzüglich (außerordentliche Stiftungsratssitzung) einzuberufen hat. Jedes Mitglied des Stiftungsrats, der Stiftungsvorstand sowie der BMF und der BMWFW können aus wichtigem Anlass jederzeit die unverzügliche Einberufung einer Sitzung des Stiftungsrats verlangen.
- 4.2 Die Sitzungen des Stiftungsrates haben binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattzufinden. Die Einberufung (auch per Telefax oder per E-Mail) hat den Ort, den Zeitpunkt und die Tagesordnung der Sitzung, die unter Einbindung aller stimmberechtigten Mitglieder zu erstellen ist, zu enthalten. Die zur Information über die Beschlussfassung notwendigen Unterlagen sind dem Stiftungsrat nach Möglichkeit spätestens 7 Tage vor der Sitzung vorzulegen. Außerordentliche Sitzungen können – wenn es die Dringlichkeit erfordert – auch mündlich einberufen werden.
- 4.3 Die Sitzungen des Stiftungsrats werden vom Vorsitzenden des Stiftungsrats, im Fall von dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Der Vorsitzende bestimmt über die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art der Abstimmung. Anträge über Gegenstände, die nicht Inhalt der Tagesordnung sind, können ausschließlich zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder des Stiftungsrats anwesend oder vertreten sowie damit einverstanden sind.

- 4.4 Der Stiftungsrat kann zu bestimmten Tagesordnungspunkten Auskunftspersonen oder sonstige Experten beiziehen. Diese sind vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- 4.5 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind. Ein stimmberechtigtes Mitglied des Stiftungsrats kann sich durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen. Beschlüsse des Stiftungsrats bedürfen der Einstimmigkeit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- 4.6 Umlaufbeschlüsse sind nur in begründeten Ausnahmefällen und wenn kein stimmberechtigtes Mitglied des Stiftungsrats widerspricht, zulässig. Umlaufbeschlüsse sind vom Vorsitzenden (von seinem Stellvertreter) schriftlich festzuhalten; über das Ergebnis der Beschlussfassung ist in der nächstfolgenden Sitzung des Stiftungsrats Bericht zu erstatten. Bei der Beschlussfassung im Umlaufweg ist eine Vertretung nicht zulässig. Der Beschluss gilt dann als gefasst, wenn alle fünf stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt haben.
- 4.7 Über die Sitzungen des Stiftungsrats ist ein Protokoll zu führen, welches den Mitgliedern des Stiftungsrats sowie dem BMF, dem BMWFW und dem BMVIT zu übermitteln ist. Das Protokoll ist vom Vorsitzführenden zu unterzeichnen.

5. Rechnungslegung

- 5.1 Der Stiftungsvorstand hat für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss in Form der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang und einen Lagebericht unter Anwendung der Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) aufzustellen. Im Lagebericht ist auch auf die Erfüllung des Stiftungszwecks einzugehen. Jahresabschluss und Lagebericht sind von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Stiftungsprüfer unter Anwendung der §§ 269 ff UGB zu prüfen. Der Stiftungsprüfer ist vom Stiftungsrat zu bestellen.
- 5.2 Der Stiftungsvorstand hat den geprüften Jahresabschluss samt Lagebericht dem Stiftungsrat längstens innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres zur Genehmigung vorzulegen. Die Beschlussfassung des Stiftungsrats über die Genehmigung des Jahresabschlusses samt Lagebericht hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Stiftungsvorstand den genehmigten Jahresabschluss samt Lagebericht dem BMF und dem BMWFW innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres übermitteln kann. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr, wobei das erste Geschäftsjahr der Stiftung mit Errichtung der Stiftung beginnt und am 31. Dezember desselben Jahres endet.
- 5.3 Der Stiftungsrat hat die Mitglieder des Stiftungsvorstands zu entlasten, wenn der Jahresabschluss und der Lagebericht genehmigt wurden, wenn die Geschäftsführung im abgelaufenen Geschäftsjahr jeweils ordnungsgemäß war und wenn der Entlastung keine im abgelaufenen Geschäftsjahr gesetzte grobe Pflichtverletzung entgegensteht.

- 5.4 Nach Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses und Lageberichts durch den Stiftungsrat hat der Stiftungsvorstand Jahresabschluss und Lagebericht im Internet zu veröffentlichen und eine Hinweisbekanntmachung mit Angabe der Internetadresse der Stiftung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder einem im gesamten Bundesgebiet erhältlichen Bekanntmachungsblatt zu veranlassen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind jeweils bis zur Veröffentlichung des nächstfolgenden Jahresabschlusses zur Einsicht im Internet bereitzuhalten.

6. Sonstiges

- 6.1 Die Mitglieder des Stiftungsrats sind über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit oder Funktion bekannt gewordenen vertraulichen Tatsachen zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit nicht aufgrund von Auskunftspflichten im Rahmen des FTE-Nationalstiftungsgesetzes über diese Tatsachen Auskunft zu erteilen ist. Diese Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Organfunktion weiter.
- 6.2 Die Aufhebung, Ergänzung und Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat.
- 6.3 Zum Zeichen der Kenntnisnahme ist diese Geschäftsordnung von jedem gegenwärtigen und künftigen Mitglied des Stiftungsrats zu unterfertigen.
- 6.4 Diese Geschäftsordnung tritt mit Genehmigung durch den Stiftungsrat in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

Wien, September 2016



Mag.^a Ilse Hohenegger (BMF)
(Vorsitzende)



Dr. Stefan Riegler
(stv. Vorsitzender)




Mag.^a Simone Mesner (BMWFW)



Dr. Rupert Pichler (BMVIT)



Mag. Rudolf Butta (OeNB)



Dkfm. Dr. Hannes Androsch (RFTE)



Univ.-Prof. Dr. Markus Hengstschläger (RFTE)